Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

GAV für das Schreinergewerbe

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

A. Geltungsbereich

Basel-Landschaft

B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

bis 90. Arbeitstag

1.1	Arbeitgeber Grundbeitrag: (Art. 48.1.1 GAV Schreinergewerbe)	geschuldet sind CHF 20.00 pro Monat
1.2	Arbeitgeberbeitrag: (Art. 48.1.1 GAV Schreinergewerbe)	geschuldet sind CHF 5.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung
1.3	Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 48.1.2 GAV Schreinergewerbe)	geschuldet sind CHF 10.00 pro Monat während der GAV-Unterstellung.

ab 91. Arbeitstag

1.1	Arbeitgeber Grundbeitrag: (Art. 48.1.1 GAV Schreinergewerbe)	geschuldet sind CHF 20.00 pro Monat für Betriebe, die nicht ständig im räumlichen Geltungsbereich tätig sind, bzw. CHF 240.00 pro Jahr.
1.2	Arbeitgeberbeitrag: (Art. 48.1.1 GAV Schreinergewerbe	geschuldet sind CHF 10.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.
1.3	Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 48.1.2 GAV Schreinergewerbe	geschuldet sind CHF 24.00* resp. CHF 19.00* pro Monat während der GAV-Unterstellung.

* Ab dem 91. Arbeitstag wird der durchschnittliche Vollzugskostenbeitragswert von Berufsarbeitern etc. und Hilfsmonteuren etc. verwendet, d.h. **CHF 21.50**.

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.01.2023 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Vollzugskosten.

C. Berechnungsbeispiel

Ein Schreinerbetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen für 5 Arbeitnehmende eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer		Dauer der GAV-Unterstellung		Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden			
1. Entsendemeldung: 4 Tage im März	=	1	Arbeitsmonat (AM)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 3 AN	=	3	Mannmonate
2. Entsendemeldung: 3 Tage im Juni	=	1	Arbeitsmonat (AM)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 4 AN	=	4	Mannmonate
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden:							**7**	**Mannmonate**

Arbeitgeber Grundbeitrag:	CHF	20.00	x	2 Arbeitsmonate	=	CHF	40.00
Arbeitgeberbeitrag:	CHF	5.00	x	7 Mannmonate	=	CHF	35.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF	10.00	x	7 Mannmonate	=	CHF	70.00
						CHF	**145.00**

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.01.2023 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Vollzugskosten.